

Für den Betrieb einer Brauchwasseranlage (Brunnen- oder Niederschlagswassernutzung im Haus) ist eine entwässerungstechnische Zustimmung erforderlich, außerdem sind weitere Bestimmungen zu beachten.

1. Für die Installation gelten die Bestimmungen in § 15 Absatz 7 der Beitrags- und Gebührensatzung.
2. **Zwischenzähler müssen geeicht** (§ 1 - 12 der Mess- und Eichverordnung) **und**, gemäß § 15 Absatz 7 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS), **fest in der Leitung installiert sein!** Nach der Zählerinstallation darf in der Leitung, außer der Gartenentnahmestelle im **Außenbereich**, keine weitere Zapfstelle vorhanden sein.

Das Abwasserwerk akzeptiert außerdem eine direkte Installation an einer Zapfstelle im **Außenbereich**, allerdings muss der Zähler dann zwingend mit der Zapfstelle **verplombt** sein und **darf während der Eichdauer (Eichzeitraum = 6 Jahre) nicht abgenommen werden**. Zähler an Außenzapfstellen müssen daher frostsicher sein.

Achtung: Wenn die Möglichkeit besteht, dass das Gartenwasser direkt (Waschbecken, Bodenablauf, Schwimmbad usw.) in den Kanal fließen kann, ist eine Absetzung des Gartenwassers leider nicht möglich.

3. Die **Eichung** des Zählers nach § 34 der Mess- und Eichverordnung hat eine Gültigkeit von **6 Jahren**. Danach **muss** der Zähler nachgeeicht oder durch einen neuen geeichten Zähler ersetzt werden. Dem Abwasserwerk ist der entsprechende Nachweis hierüber unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
4. Der **Einbau/Ausbau bzw. Wechsel** eines oder mehrerer Zwischenzähler ist dem Abwasserwerk unter Angabe folgender Daten mitzuteilen:
 - Einbau-/Ausbaudatum
 - Zählernummer(n)
 - Einbau-/Ausbaustand des Zählers / der Zähler
 - Eichnachweis
 - Wasserart (Trinkwasser oder Niederschlagswasser)

Folgende Nachweise sind bei Ausbau/Wechsel per Foto zusätzlich beizufügen:

- Zählerstand **v o r** Deinstallation des alten Zählers
 - intakte Verplombung **v o r** Deinstallation des alten Zählers
 - Zählernummer und Zählerstand des neuen Zählers nach Installation
 - Verplombung des neuen Zählers nach Installation
 - Eichnachweis des neuen Zählers
 - Einbausituation (Foto mit Abstand zum Zähler)
5. Zum Ende eines Jahres werden Sie gebeten, dem Abwasserwerk die Zählerstände mitzuteilen, damit eine ordnungsgemäße Berechnung der Abwassergebühren erfolgen kann.
 6. Sämtliche Mitteilungen sind dem Abwasserwerk **in schriftlicher Form** gerne per E-Mail an **abwasser@koenigswinter.de** vorzulegen.
 7. Die Berechnung der absetzbaren Wassermenge erfolgt gemäß den Bestimmungen in der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Königswinter (BGS).
 8. Eine örtliche Überprüfung der Angaben behält das Abwasserwerk sich jederzeit vor.

Auskunft erteilt der Geschäftsbereich Tief- und Gartenbau, Obere Straße 8, Königswinter–Thomasberg.

Öffnungszeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Ihre Ansprechpartner:

Barbara Rademacher

Zimmer 111

Telefon: 02244– 889129

Gertrud Fuchs

Zimmer 112

Telefon: 02244 – 889-132

BEISPIELE ZUM ZWISCHENZÄHLEREINBAU (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Fester Einbau eines Zwischenzählers in zuführender Leitung:



Zwischenzähler mit fachgerechter Verplombung und Einbausituation:

